

I. Wird von dem Antragssteller bzw. der Antragsstellerin ausgefüllt:

SYNODE DER EVANGELISCHEN KIRCHE IN HESSEN UND NASSAU	Wird vom Synodalbüro ausgefüllt: Drucksache Nr.:	<u>33/14</u>
Die Dekanatssynode im Evangelischen Dekanat Nidda	Wird vom Synodalbüro ausgefüllt: zu TO-Punkt:	
	(bei Haushalts-Anträgen Angabe der Haushaltsstelle):	
	Wird vom Synodalbüro ausgefüllt: Antrag Nr.:	

Die Dekanatssynode hat am 01. November 2013 in Ranstadt- Dauernheim bei 31 anwesenden von 42 stimmberechtigten Mitgliedern beschlossen:

„Die Kirchensynode möge den §3 Abs. 2 der GrVVO entsprechend dem nachfolgenden Neuvorschlag abändern:

§ 3 (2) GrVVO (aktueller Stand)

Bei Veräußerung ertragbringender Grundstücke ist der Erlös durch den Kauf von Ersatzland (§ 5) wieder anzulegen oder einer für den Grunderwerb zweckbestimmten Rücklage zuzuführen, es sei denn, das das zu veräußernde Grundstück nur einen geringen Wert aufweist.
Bei Grundstücken des Kirchenvermögens kann der Verkaufserlös an Stelle der Ersatzbeschaffung zur Ausstattung einer nicht rechtsfähigen Stiftung (§ 6) verwendet werden.
Unabhängig davon können 20 Prozent des Veräußerungserlöses für Baumaßnahmen verwendet oder einer Baurücklage zugeführt werden.

§ 3 (2) GrVVO (Neuvorschlag)

Bei Veräußerung ertragbringender Grundstücke ist - mit Ausnahme bei den nachstehend aufgeführten Vorgängen - der Erlös durch den Kauf von Ersatzland (§ 5) wieder anzulegen oder einer für den Grunderwerb Rücklage zuzuführen, es sei denn, das das zu veräußernde Grundstück nur einen geringen Wert aufweist.
Von der Vorgabe des vorstehenden Satz eins kann grundsätzlich abgewichen werden, wenn der Verkaufserlös zur Abdeckung von Eigenmitteln für die Durchführung einer spätestens in den folgenden zwei bis drei Kalenderjahren durchzuführenden Baumaßnahme mit entsprechender Größenordnung durchgeführt werden wird. In diesem Fall ist der Verkaufserlös einer zweckbestimmten Rücklage zuzuführen.
Weiterhin kann bei Grundstücken des Kirchenvermögens der Verkaufserlös an Stelle der Ersatzbeschaffung oder der Verwendung als zweckbestimmter Eigenmittel zur Ausstattung einer nicht rechtsfähigen Stiftung (§ 6) verwendet werden.
Unabhängig davon können 20 Prozent des Veräußerungserlöses für Baumaßnahmen verwendet oder einer Baurücklage zugeführt werden.

Datum: 10.12.2013



Siegel

Gerhard Wolf
Unterschrift DSV-Vorsitzende/r:

II. Wird vom Kirchensynodalvorstand ausgefüllt:

Ergebnis der Synodalverhandlung:				
A. Beschluss vom:	<input type="checkbox"/> Annahme	<input type="checkbox"/> Ablehnung	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input checked="" type="checkbox"/> X mit Mehrheit
B. Der Antrag wurde überwiesen an:	Beteiligt	Federführend		
Ausschuss für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, Bildung und Erziehung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
Ausschuss für Diakonie und gesellschaftliche Verantwortung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
Ausschuss für Gemeindeentwicklung und Mitgliederorientierung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
Ausschuss für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
Ausschuss für Öffentlichkeitsarbeit	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
Bauausschuss	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
Benennungsausschuss	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
Finanzausschuss	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
Rechnungsprüfungsausschuss	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
Rechtsausschuss	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
Theologischer Ausschuss	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
Verwaltungsausschuss	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
Kirchenleitung		<input type="checkbox"/>		
Kirchensynodalvorstand		<input type="checkbox"/>		
Synode der Ev. Kirche in Hessen u. Nassau — Synodalbüro — Paulusplatz 1 64285 DARMSTADT Eing.: 02. JAN. 2014 Az.: Anl.: <i>OC</i>		Unterschrift:		